

lichen Situation ergibt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Wahlfreiheit in der spätottonischen Epoche zum mindesten eine gedankliche Alternative zu der erbrechtlichen Sukzession auf dem Thron gewesen ist⁹¹.

91) BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 630 f. meint, „daß Thietmar Heinrichs Erbanspruch nur ganz beiläufig ... erwähnt“. Es sei darauf hingewiesen, daß Thietmar Heinrichs II. königliche Abkunft an einer wichtigen Stelle, nämlich im Prolog zum 5. Buch, hervorhebt (v. 1 f., ed. HOLTZMANN S. 220): *Heinricus ... cretus de stemmate regum*, und damit dürften nicht nur die Burgunderkönige gemeint sein. Interessant auch V c. 25, S. 249, wo Thietmar von dem erblich begründeten Thronanspruch Ottos von Kärnten spricht. Vgl. auch Armin WOLF, Königskandidatur und Königsverwandtschaft, DA 47 (1991) S. 94–96.